

Waldfunktionengruppe 10

3.10 Geschützte Waldgebiete

Geschütztes Waldgebiet mit Rechtsbindung nach § 12 LWaldG

WF 0100



Bild: Andreas Neumann

Inhalt

3.10.1	Geschütztes Waldgebiet mit Rechtsbindung nach § 12 LWaldG	WF 0100	Seite 3
3.10.2	Darstellung in der Waldfunktionenkarte		Seite 5
3.10.3	Rechtsgrundlagen/Literatur		Seite 6

3.10.1 Waldfunktion: Geschütztes Waldgebiet mit Rechtsbindung nach §12 LWaldG

WF 0100

Wald kann bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen von Amts wegen oder auf Antrag durch Erlass einer Verordnung der obersten Forstbehörde zu Schutzwald nach § 12 LWaldG erklärt werden.

Geschütztes Waldgebiet, Schutzwald

Definition

Schutzwald ist Wald, der zur Abwehr von Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit, zur Durchführung von Forschungen sowie zur Erhaltung schutzwürdiger Biotope, insbesondere Naturwäldern (s. auch Abschnitt 3.7) notwendig ist.

Er dient insbesondere

- dem Schutz des Grundwassers oder der Oberflächengewässer,
- dem Schutz von Siedlungen, Gebäuden, land- und forstwirtschaftlichen Grundflächen, Verkehrsanlagen und sonstigen Anlagen vor Erosion durch Wasser und Wind, vor Austrocknung, vor schädlichem Abfließen von Niederschlagswasser, dem Sicht- und dem Lärmschutz,
- dem Waldbrandschutz in Form bestockter Waldbrandschutzriegel,
- dem Klima- und Immissionsschutz,
- der Sicherung und Durchsetzung des Naturschutzes.

Diese Waldfunktion ist oftmals mit anderen Schutz- oder Erholungsfunktionen überlagert, so dass zu ihrer Erhaltung und Weiterentwicklung eine besondere Rechtsbindung notwendig werden kann.

Festsetzung und Abgrenzung

Die Festsetzung des Schutzwaldes erfolgt durch Rechtsverordnung nach § 12 Abs. 4 LWaldG.


Die Übernahme erfolgt nachrichtlich. Die Abgrenzung entspricht dem Schutzgegenstand der jeweiligen Rechtsverordnung.

Behandlungshinweise

Die Behandlung der geschützten Waldgebiete richtet sich nach der jeweiligen Verordnung. Die Verordnung zum geschützten Waldgebiet beschreibt die zur Erreichung des Schutzzweckes erforderlichen Ge- und Verbote sowie Maßgaben zur forstlichen Bewirtschaftung.

3.10.2 Darstellung in der Waldfunktionenkarte

Geschütztes Waldgebiet mit Rechtsbindung nach § 12 LWaldG

Beschreibung	Signatur	WF-Nr.	Bezeichnung
Farbe: orange Umriss: dicke unterbrochene Linie		0100	Geschütztes Waldgebiet mit Rechtsbindung nach § 12 LWaldG

3.10.3 Rechtsgrundlagen/Literatur

Gesetze

Bundeswaldgesetz (BWaldG)

§ 12 Schutzwald

Schutzwaldeigenschaft aufgrund landesrechtlicher Vorschriften

Landeswaldgesetz (LWaldG)

§ 12 Geschützte Waldgebiete (zu §§ 12 und 13 BWaldG)

Aufgaben des Waldes zum Schutz der Allgemeinheit vor Gefahren

Verordnungen

Verordnung zum Verfahren der Unterschutzstellung, Bezeichnung und Registrierung von geschützten Waldgebieten (Waldschutzgebietsverfahrensverordnung - WSchGV) vom 18. Januar 2005 (GVBl. II/05, [Nr.05], S. 90), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 14. April 2005 (GVBl. II/05, S. 211)

Verordnungen zu den einzelnen geschützten Waldgebieten